



Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut

Satzung

des Vereins

„Würzburger Institut für Psychoanalyse und
Psychotherapie e. V.“ (WIPP)

Stand 15.11.2025



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Würzburger Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie e. V.“ (WIPP). Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Psychoanalyse und der von ihr abgeleiteten psychologisch fundierten Psychotherapie durch Forschung, Lehre und Anwendung in enger Vernetzung mit Kliniken und anderen Aus- und Weiterbildungsinstituten.

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind besonders

1. Die Organisation und Durchführung der Ausbildung oder Weiterbildung zum/zur (Gruppen-) PsychoanalytikerIn und/oder zum/zur tiefenpsychologisch fundierten PsychotherapeutIn für Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche nach den Richtlinien des Psychotherapeutengesetzes und nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und/oder den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern und/oder den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der Vereinigung der Kinder- und Jugendlichen Psychoanalytiker (VAKJP) und/oder der Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie (D3G)
2. Die Organisation und Durchführung der curricularen Weiterbildung für ÄrztInnen in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gemäß der Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) und zum Erwerb der Zusatzbezeichnungen Psychotherapie und/oder Psychoanalyse und von Bausteinen entsprechende Facharztweiterbildungen.
3. Die Förderung der Zusammenarbeit von PsychoanalytikerInnen, sowie tiefenpsychologisch fundierten PsychotherapeutInnen verschiedener Schulrichtungen durch geeignete wissenschaftliche Veranstaltungen.
4. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks können nach eingehender Prüfung Kredite an Auszubildende oder Weiterzubildende des Vereins vergeben werden.

§ 3 Honorierung von Vereinsaufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Instituts dürfen nur zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Ausbildungsausschüsse, des Weiterbildungsbefugtenteams, der Dozentenkonferenz, der Ambulanzkonferenz und die vom Verein für die Lehre beauftragten Personen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Aufwandspauschalen und/oder Honorare erhalten. Die Höhe der jeweiligen Vergütungen wird in einer Gebührenordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Der



Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Ordentliche / außerordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die eine Weiterbildung zum/zur PsychoanalytikerIn, zum/zur tiefenpsychologisch fundierten PsychotherapeutIn oder zum/zur analytischen PsychotherapeutIn für Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche an einem von der „Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie“ (DGPT) und/oder an einem von der „Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (VAKJP) anerkannten Ausbildungsinstitut abgeschlossen haben, sowie Erwachsenen- / Kinder und Jugendlichen- GruppenanalytikerInnen, die an einem von der „Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie“ (D3G) anerkannten Institut ihre Ausbildung absolviert haben.

Ordentliche Mitglieder können außerdem Personen werden, die eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung in psychodynamisch orientierter Psychotherapie außerhalb der Richtlinien von DGPT, VAKJP oder D3G abgeschlossen haben, wenn

- sie aufgrund dieser Ausbildung zur verantwortlichen Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen berechtigt sind und
- über mindestens 3-jährige Erfahrung in der ambulanten und/oder stationären Krankenversorgung verfügen und
- über eine mit den Zielen des Institutes in Einklang stehende psychoanalytisch theoretische Orientierung verfügen und sich mit den Zielen des Institutes identifizieren.
- der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt auf Grund einer Referenzempfehlung von zwei ständigen DozentInnen des WIPP an die Mitgliederversammlung, die über die Aufnahme entscheidet.

Aus- und WeiterbildungskandidatInnen können nach der Zwischenprüfung auf Antrag ordentliche Mitglieder werden.

Wenn ein/e Aus- und WeiterbildungskandidatIn die Aus- oder Weiterbildung durch den staatlichen Abschluss bzw. den Abschluss vor der Landesärztekammer beendet, wird die ordentliche Mitgliedschaft zu einer außerordentlichen, bis das Institutskolloquium abgelegt ist, und somit die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft wieder bestehen. Zum Zeitpunkt des Institutskolloquium wird die Mitgliedschaft wieder zu einer ordentlichen, ohne dass es eines weiteren Formalaktes bedarf.

Außerordentliche Mitglieder sind alle Ausbildungs- und WeiterbildungskandidatInnen des WIPP für die Dauer der Aus- und Weiterbildung.

Außerordentliche Mitglieder können überdies Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen werden.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Diese endet:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt. Dieser muss schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag muss bis Ende der Kündigungsfrist bezahlt werden.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder die Ziele des Vereins gröblich verstoßen hat. Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist und auf zweimalige Zahlungsaufforderung nicht reagiert hat.
- Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Diese sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- die Dozierendenkonferenz
- die Aus- und Weiterbildungsausschüsse
- die Ambulanzkonferenz
- das Weiterbildungsbefugtenteam

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: **Dem/der Vorsitzenden**, dem/der Schatzmeisterin, dem/der Vorsitzenden der Ambulanzkonferenz und mindestens einem weiteren Mitglied. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn sein. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder **nach dem Ende der Ausbildung**. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält. Die Wahl erfolgt einzeln in geheimer Abstimmung. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstands im Amt, wenn die Wiederwahl nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgen kann.



Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Ethikbeauftragte sein.

§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert das WIPP als Ganzes in seinen Innen- und Außenbeziehungen und verfolgt mit allen dafür notwendigen Maßnahmen dessen Ziele.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung aller Bestimmungen des Vereinsrechts, der Satzung, der Geschäfts- und Gebührenordnung verantwortlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Vertretung des WIPP nach innen (Personalführung, Finanzangelegenheiten, u. a.) und außen (Gerichte, Finanzämter, Universitäten, Ministerien, Kommunalbehörden, Kliniken, andere Einrichtungen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen, wie die wissenschaftlichen und berufspolitischen Fachgesellschaften oder Dachorganisationen, zu den Kassenärztlichen Vereinigungen und Ärztekammern und deren Dachorganisationen, o. a.).
4. die Koordination der einzelnen Organe im WIPP und insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands, sowie der Mitgliederversammlungen.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des WIPP erhalten bleibt und die Bestätigung dafür jeweils rechtzeitig beim Finanzamt für Körperschaften beantragt wird.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben kooptieren. Diese sind nicht stimmberechtigt im Vorstand.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen. In Ausnahmefällen ist schriftliche Beschlussfassung zulässig.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
10. Jedes ordentliche Mitglied kann an einzelnen Vorstandssitzungen teilnehmen. Dazu ist eine Anmeldung über die Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung notwendig.
14. Auch bei Teilnahmen durch andere ordentliche Mitglieder können in den Sitzungen geschlossene Teile vorgesehen werden.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
3. die Wahl einer/eines Rechnungsprüfer(s)In
4. die Wahl der Ambulanzleiterin/des Ambulanzleiters und dessen/deren StellvertreterIn (Erwachsene)
5. die Wahl der Ambulanzleiterin/des Ambulanzleiters und dessen/deren StellvertreterIn (Kinder- und Jugendliche)
6. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:
 - a. Wahl des/der Schatzmeister(s)In
 - b. Wahl des/der Vorsitzenden der Ambulanzkonferenz
 - c. Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern
7. die Wahl der Ethikbeauftragten
8. Die Wahl der Mitglieder des Weiterbildungsbefugentteams
9. Die Wahl der Delegierten für DGPT, VAKJP und D3G für das kommende Geschäftsjahr.
10. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Organe sowie deren Entlastung
11. die Verabschiedung der Geschäfts- und Gebührenordnung
12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels/der e-Mail/des Faxes. Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt und die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird oder der geschäftsführende Vorstand die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.



§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins. Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist in keinem Fall zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem VerfasserIn der Niederschrift zu unterschreiben. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch VertreterInnen ist nicht statthaft.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
- den Sprechern der Aus- und Weiterbildungsausschüsse
- der/dem SprecherIn des Weiterbildungsbefugtenteams
- **einem/einer VertreterIn der Lehrkommission**
- den LeiterInnen der psychotherapeutischen Ambulanzen
- die VertreterInnen der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen

Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands können weitere FunktionsträgerInnen des WIPP bedarfsorientiert eingeladen werden.

Grundsätzliche Entscheidungen haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes dem geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 13 Die Dozierendenkonferenz

Die Dozierendenkonferenz setzt sich aus den ständigen DozentInnen des Instituts zusammen.

Zum/zur ständigen DozentIn kann bestellt werden, wer nach 4 Semestern als AssistenzdozentIn unter fachlicher Anleitung eines/einer ständigen DozentIn an der theoretischen Weiterbildung des Instituts mitgewirkt hat und ordentliches Mitglied des Institutes ist.

Lehrerfahrung, die an anderen Instituten der DGPT oder der VAKJP absolviert wurde, kann auf die vier Semester geforderte (Assistenz-) Dozententätigkeit angerechnet werden.

Nach Beschluss durch die Dozentenkonferenz kann auch ein Lehrauftrag über vier Semester am WIPP als Lehrerfahrung anerkannt werden.

Die Dozierendenkonferenz organisiert und plant die Aus- und Weiterbildung entsprechend der Aus- und Weiterbildungsordnungen.



Zur Durchführung ernennt die Dozierendenkonferenz Aus- und Weiterbildungsausschüsse, die die Aus- und Weiterbildungen der Studierenden und KandidatInnen begleitet und betreut. Die Aus- und Weiterbildungsausschüsse sind in Fragen der Aus- und Weiterbildungen beschluss- und entscheidungsfähig, sofern sie von der Dozentenkonferenz dazu beauftragt werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Die Aus- und Weiterbildungsausschüsse

Die Aus- und Weiterbildungsausschüsse setzen sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied des Instituts kann in den jeweiligen Ausbildungsausschuss gewählt werden, sofern es in der jeweiligen Aus- und Weiterbildung tätig ist und die entsprechende Qualifikation hat, die es unterrichtet, wobei zwei Mitglieder des jeweiligen Aus- und Weiterbildungsausschusses ständige DozentInnen sein sollen.

Die Mitglieder der Aus- und Weiterbildungsausschüsse werden von der Dozierendenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren durch Wahl berufen. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes kann die Dozentenkonferenz nach Wahl ein neues Mitglied in die AWAs entsenden.

Die Aus- und Weiterbildungsausschüsse leiten verantwortlich die Aus- und Weiterbildungen entsprechend der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsordnungen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Die Ambulanzkonferenz

Die Ambulanzkonferenz setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Ambulanzkonferenz, den beiden AmbulanzleiterInnen, deren StellvertreterInnen und allen in der Ambulanz tätigen MitarbeiterInnen und KandidatInnen. Die LeiterInnen der Ambulanzen können jeweils eine/einen StellvertreterIn bestimmen. Aufgabe der Ambulanzkonferenz ist die Abstimmung und die Koordination in allen Ambulanzangelegenheiten.

§16 Das Weiterbildungsbefugtenteam

Die Mitglieder des Weiterbildungsbefugtentams werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Instituts, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsbefugte/r der Psychotherapeutenkammer erfüllen.

Sollte ein neu gewähltes Mitglied noch nicht von der Psychotherapeutenkammer anerkannt sein, so hat das Weiterbildungsbefugtenteam unmittelbar alle Schritte zu unternehmen, die zur Anerkennung bei der Psychotherapeutenkammer erforderlich sind.

Das Weiterbildungsbefugtenteam muss mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Erwachsenenpsychotherapie und ein Mitglied aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie haben. Es sollen aus jedem Bereich mindestens zwei Mitglieder vertreten sein, von denen jeweils ein Mitglied analytisch ausgebildet sein muss.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§17 Mitgliedsbeiträge

Von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Gebührenordnung bestimmt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Studierende als außerordentliche Mitglieder des Institutes zahlen keinen gesonderten Mitgliedsbeitrag.

§18 Studierendenvertretung

Die Studierendenvertretung besteht aus einer VertreterIn Erwachsenenpsychotherapie, einer VertreterIn Kinder- und Jugendlichentherapie sowie einer VertreterIn aus dem Kreis der ärztlichen Studierenden.

Die StudierendensprecherInnen vertreten die Interessen, Belange und Anliegen der Studierenden gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Instituts, gegenüber den jeweiligen Aus- und Weiterbildungsausschüssen, in der DozentInnenkonferenz und in der Mitgliederversammlung. Die StudierendensprecherInnen haben Antragsrecht bei allen unmittelbaren Belangen der Ausbildung und Weiterbildung in allen Organen des Vereins. Sie werden für jeweils 2 Jahre auf einer Studierendenvollversammlung, die einmal im Jahr von den StudierendensprecherInnen einberufen werden muss, von der Mehrheit aller anwesenden Studierenden gewählt.

§19 Ethikbeauftragte

Die Mitgliederversammlung des WIPP wählt entsprechend den für alle Aus- und Weiterbildungsinstitute verpflichtenden ethischen Grundsätzen der DGPT für die Dauer von drei Jahren Ethikbeauftragte, die Ansprechpartner für PatientInnen der Institutsambulanz / AnalysandInnen bei möglichen Grenzüberschreitungen sind. Diese haben die Aufgabe, unter Wahrung des Vertrauensschutzes und dem in den ethischen Leitlinien der DGPT bzw. VAKJP und D3G vorgegebenen Procedere anzuhören, zu klären und die Handlungsfähigkeit der Ratsuchenden zu fördern. Sie stehen ebenfalls ratsuchenden KollegInnen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung und dürfen keine leitenden Funktionen in der DGPT, VAKJP und D3G oder ihren Instituten (gemeint sind die Mitglieder des Vorstands, des Ausbildungsausschusses, der/die Vorsitzende der DozentInnenkonferenz, der/die ärztliche WeiterbildungsleiterIn und dessen/deren StellvertreterIn) haben und nicht Mitglieder von Schieds- und Ausschlusskommission der DGPT sein. Die Ethikbeauftragten dürfen lediglich beratend aber nicht urteilend und beschließend tätig werden.

§ 20 Auflösung und Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Psychoanalytische Institut Stuttgart e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 21 Beanstandung von Satzungsbestandteilen

Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen und er verpflichtet sich, diese den Mitgliedern mitzuteilen.